



Amtsblatt der Stadt Rülchen

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Rülchen

Nr.: 06

59602 Rülchen, 12.10.2017

23. Jahrgang

	Inhalt	Seite
01	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülchen vom 21.09.2017 Jahresabschluss 2016	29
02	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülchen vom 02.10.2017 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes MT Nr. 5 "Erweiterung des GE- Gebietes Zum Walde" sowie des Bebauungsplanes MT Nr. 8 „Westliche Erweiterung Betrieb Meister,,	30
03	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülchen vom 02.10.2017 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes RT Nr. 12b „Erweiterung Gewerbe- und Industriegebiet Lindental“ der Stadt Rülchen	32
04	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülchen vom 02.10.2017 2. (vereinf.) Änderung des Bebauungsplanes LH Nr. 1 „Am Rülthener Weg und nördlicher Steinpfad“ der Stadt Rülchen	34
05	Zwangsversteigerung	36

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Rüthen

Der Rat der Stadt Rüthen hat in seiner Sitzung am 20.09.2017 den Jahresabschluss 2016 festgestellt.

Zur Prüfung gehörten die Schlussbilanz zum 31.12.2016, die Gesamtergebnisrechnung, die Gesamtfinanzzrechnung sowie ein Lagebericht mit Anhang, der unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NW öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 21.09.2017 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 im Rathaus der Stadt Rüthen, Hochstrasse 14, 59602 Rüthen, Zimmer 33, aus.

Rüthen, 21.09.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Becker
Stadtkämmerer

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes MT Nr. 5 "Erweiterung des GE-Gebietes Zum Walde" sowie des Bebauungsplanes MT Nr. 8 „Westliche Erweiterung Betrieb Meister,,

Schlussbekanntmachung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004 S.2414), i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S.666), - es gelten die z. Z. gültigen Fassungen -

Die Stadtvertretung Rüthen hat in ihrer Sitzung am 20.09.2017 die Satzungsbeschlüsse für die jeweils 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes MT Nr. 5 "Erweiterung des GE-Gebietes Zum Walde" sowie des Bebauungsplanes MT Nr. 8 „Westliche Erweiterung Betrieb Meister,, der Stadt Rüthen gefasst. Beiden Bebauungsplanänderungen wurde die Begründung vom 09.08.2017 beigelegt.

Hintergrund dieser Planänderungen ist, dass sich die Standortwahl eines RRB in dem am 30.11.2015 in Kraft getretenen Bebauungsplan MT Nr. 9 „Hochregallager Meister Werke“ an der Südseite des Betriebsgeländes im Nachhinein als nicht durchführbar erwies.

Aus diesem Grund sollte die notwendige Rückhaltung der anfallenden Regenwassermengen stattdessen am tiefsten Punkt zukünftiger Erweiterungsflächen platziert werden. Dieser neu angestrebte Standort des Regenrückhaltebeckens liegt allerdings im räumlichen Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes MT Nr. 5 "Erweiterung Gewerbegebiet Zum Walde " und dort im Bereich einer festgesetzten Anpflanzungsfläche für Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen.

Diese Anpflanzungsfläche wurde zudem noch bei dem später aufgestellten Bebauungsplan MT Nr. 8 „Westliche Erweiterung Betrieb Meister“ angerechnet, so dass beide Bebauungspläne (MT Nr. 5 und MT Nr. 8) einer geringfügigen Anpassung unterzogen werden mussten.

- - - - -

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes MT Nr. 5 "Erweiterung des GE-Gebietes Zum Walde" sowie des Bebauungsplanes MT Nr. 8 „Westliche Erweiterung Betrieb Meister,, der Stadt Rüthen wurden im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt.

In diesen Verfahren wurde des Weiteren von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Die Überwachung evtl. Umweltauswirkungen (§ 4c BauGB - Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes MT Nr. 5 "Erweiterung des GE-Gebietes Zum Walde" sowie des Bebauungsplanes MT Nr. 8 „Westliche Erweiterung Betrieb Meister,, der Stadt Rüthen treten am Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Pläne werden mit Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung Rüthen, Fachbereich 3 - Stadtentwicklung, Zimmer 18 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

- - - - -

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Rüthen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

- - - - -

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches nur in den unter § 214 Abs. 1, 2 und 3 BauGB genannten Fällen beachtlich ist.

- - - - -

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen oder anderer Vorschriften beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes MT Nr. 5 "Erweiterung des GE-Gebietes Zum Walde" sowie des Bebauungsplanes MT Nr. 8 „Westliche Erweiterung Betrieb Meister„ der Stadt Rüthen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rüthen, 02.10.2017

gez.- Weiken -
Bürgermeister

 ffentliche Bekanntmachung der Stadt R then

1. (vereinfachte)  nderung des Bebauungsplanes RT Nr. 12b „Erweiterung Gewerbe- und Industriegebiet Lindental“ der Stadt R then

Schlussbekanntmachung gem     10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004 S.2414), i.V.m. den    7 und 41 der Gemeindeordnung f r das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S.666), - es gelten die z. Z. g ltigen Fassungen -

Die Stadtvertretung R then hat in ihrer Sitzung am 20.09.2017 den Satzungsbeschluss zur 1. (vereinf.)  nderung des Bebauungsplanes RT Nr. 12b „Erweiterung Gewerbe- und Industriegebiet Lindental“ der Stadt R then gefasst. Der Bebauungsplan nderung wurde die Begr ndung von August 2017 beigef gt.

Mit der Bebauungsplan nderung erfolgte die Anpassung an eine neue Erschlie ungsf hrung  stlich der Stra e Elmesp ten (Ringstra e statt zwei Sackgassen) sowie die Ber cksichtigung diverser anderer Erfordernisse, die sich durch die Ansiedlung der vorhandenen Gewerbebetriebe ergeben haben.

Zudem wurden im gesamten Geltungsbereich des seit dem 23.04.1999 rechtskr ftigen Bebauungsplanes RT Nr. 12 b die zul ssigen Nutzungsarten an den aktuellen Abstandsfl chenerlass des Landes NRW angepasst.

Das Bebauungsplangebiet liegt n rdlich der Stra e L tke Haar zwischen der L 735 im Westen und der L741 im Osten. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfl che von ca. 19 ha.

- - - - -

Die 1. (vereinf.)  nderung des Bebauungsplanes RT Nr. 12b „Erweiterung Gewerbe- und Industriegebiet Lindental“ der Stadt R then wurde im beschleunigten Verfahren ohne Durchf hrung einer Umweltpr fung nach   2 Abs. 4 aufgestellt. In diesem Verfahren wurde des Weiteren von dem Umweltbericht nach   2a BauGB, von der Angabe nach   3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verf gbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erkl rung nach   10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Die  berwachung evtl. Umweltauswirkungen (  4c BauGB - Monitoring) ist nicht anzuwenden

Die 1. (vereinf.)  nderung des Bebauungsplanes RT Nr. 12b „Erweiterung Gewerbe- und Industriegebiet Lindental“ der Stadt R then tritt am Tage der Ver ffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Plan wird mit Begr ndung ab sofort bei der Stadtverwaltung R then, Fachbereich 3 - Stadtentwicklung, Zimmer 18 w hrend der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.  ber den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

- - - - -

Auf die Vorschriften des   44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB  ber die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entsch digungsanspr che f r Eingriffe in eine bisher zul ssige Nutzung und  ber das Erl schen von Entsch digungsanspr chen wird hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Rüthen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

- - - - -

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches nur in den unter § 214 Abs. 1, 2 und 3 BauGB genannten Fällen beachtlich ist.

- - - - -

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen oder anderer Vorschriften beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- c) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- d) die 1. (vereinf.) Änderung des Bebauungsplanes RT Nr. 12b „Erweiterung Gewerbe- und Industriegebiet Lindental“ der Stadt Rüthen ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- e) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rüthen, 02.10.2017

gez. - Weiken -
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

2. (vereinf.) Änderung des Bebauungsplanes LH Nr. 1 „Am Rüthener Weg und nördlicher Steinpfad“ der Stadt Rüthen

Schlussbekanntmachung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004 S.2414), i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S.666), - es gelten die z. Z. gültigen Fassungen -

Die Stadtvertretung Rüthen hat in ihrer Sitzung am 20.09.2017 den Satzungsbeschluss zur 2. (vereinf.) Änderung des Bebauungsplanes LH Nr. 1 „Am Rüthener Weg und nördlicher Steinpfad“ der Stadt Rüthen gefasst. Der Bebauungsplanänderung wurde die Begründung vom 07.06.2017 beigelegt.

Anlass für die 2. Änderung war die geplante Errichtung eines Wohngebäudes im westlichen Teil des Änderungsbereiches. Die bisher unbebauten Grundstücke wurden von einem Eigentümer erworben, der im Gebiet sein eigenes, freistehendes Wohnhaus errichten möchte und sich die Möglichkeit erhalten will, zu einem späteren Zeitpunkt ggf. nördlich und südlich des Erschließungsweges weitere Wohnbebauung zu errichten. Der rechtskräftige Bebauungsplan sah bis dahin für den Änderungsbereich die Möglichkeit der Errichtung von vier Wohngebäuden vor. Durch die Änderung bleibt nunmehr der Neubau von maximal drei Wohngebäuden möglich.

Der Änderungsbereich befindet sich westlich der Straße „Steinpfad“ im Ortsteil Langenstraße. Er umfasst die Grundstücke Gemarkung Langenstraße, Flur 2, Flurstücke 684, 685, 686, 687, 688, 689 und 690.

- - - - -

Die 2. (vereinf.) Änderung des Bebauungsplanes LH Nr. 1 „Am Rüthener Weg und nördlicher Steinpfad“ der Stadt Rüthen wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB durchgeführt.

Im vereinfachten Verfahren wird des Weiteren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Die Überwachung evtl. Umweltauswirkungen (§ 4c BauGB - Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Die 2. (vereinf.) Änderung des Bebauungsplanes LH Nr. 1 „Am Rüthener Weg und nördlicher Steinpfad“ der Stadt Rüthen tritt am Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Plan wird mit Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung Rüthen, Fachbereich 3 - Stadtentwicklung, Zimmer 18 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

- - - - -

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Rüthen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

- - - - -

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches nur in den unter § 214 Abs. 1, 2 und 3 BauGB genannten Fällen beachtlich ist.

- - - - -

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen oder anderer Vorschriften beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die 2. (vereinf.) Änderung des Bebauungsplanes LH Nr. 1 „Am Rüthener Weg und nördlicher Steinpfad“ der Stadt Rüthen ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- f) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rüthen, 02.10.2017

gez. - Weiken -
Bürgermeister

Zwangsversteigerungen

Vom Amtsgericht Warstein wird auf einige Zwangsversteigerungen hingewiesen. Einzelheiten sind im Bekanntmachungskasten des Rathauses, Hochstraße 14, Rüthen ausgehängt.